

Fernwärmepreissystem 2025 - Preisregelung N1

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagenentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Leistungsentgelt und Verrechnungsentgelt) zusammen.
2. In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) mit den Stromnetzentgelten verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - e) Privilegierung Energiesteuer
 - f) Gasumlagen und entsprechende Erdgaspreisbestandteile
 - g) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - h) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
 - i) Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Leistungsentgelt, Verrechnungsentgelt, Gasumlagenentgelt und Emissionsentgelt ermittelt.
2. Leistungsentgelt, Arbeitsentgelt, Gasumlagenentgelt und Emissionsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt (**Anlage 2b**) nachgewiesen.
3. Das Arbeitsentgelt, Gasumlagenentgelt und das Emissionsentgelt werden als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) bzw. Emissionspreis (EP) oder Gasumlagenpreis (GUP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Leistungsentgelt wird als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Leistungspreis (LP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Leistungsentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.
6. Das Verrechnungsentgelt fällt je nach Zählergröße in Euro/Jahr an.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht) bleibt durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders, als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet, entwickelt haben, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte der Ziff. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Ziff. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
7. Anpassungen der Preise nach Ziff. 3 - 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 6 angemessen zu verkürzen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Ziff. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.
8. Änderungen der Preise nach Ziff. 2 – 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein

Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Ziff. 2 – 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.

9. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Ziff. 8 oder einer Einrede nach Ziff. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
11. Eine Leistungsbestimmung nach Ziff. 1 – 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.
12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
 - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
 - d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziff. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. Holz₀, EG₀, IG₀) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der

fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ist veränderlich und entsprechend den Vorgaben nach § 4 Abs. 2 dieser Preisbedingungen jährlich angepasst. Die Preisanpassung erfolgt ab Vertragsschluss anhand der nachfolgenden „Preisgleitformel AP 1“. Diese Regelung steht unter der auflösenden Bedingung der Aufnahme des Regelbetriebs der Energieerzeugung mit der Verbrennung von Altholz und Klärschlamm als Ersatz für den Energieträger Kohle. Die Anwendung der nachfolgenden „Preisgleitformel AP 2“ steht unter der aufschiebenden Bedingung der Aufnahme des Regelbetriebs der Energieerzeugung mit der Verbrennung von Altholz und Klärschlamm als Ersatz für den Energieträger Kohle. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird über den Bedingungseintritt durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an die Kunden informieren. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist nach Mitteilung des Bedingungseintritts berechtigt, ab dem Folgemonat den Preis zur Abrechnung zu bringen, der sich aus der „Preisgleitformel AP 2“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ergibt.	
Preisgleitformel AP 1	Preisgleitformel AP 2
2. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 15 % entsprechend den Kosten für Braunkohle (Braunkohle/Braunkohle₀), zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung des Wärme-Fremdbezugs (FB/FB₀), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 30 % entsprechend der Entwicklung des Wärmemarktes (ME/ME₀) nach der Formel: $AP = AP_0 \times \left(0,10 + 0,15 \times \frac{BK}{BK_0} + 0,30 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \times \frac{FB}{FB_0} + 0,05 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,30 \times \frac{ME}{ME_0} \right)$ Darin sind: AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis. AP₀ = der Basis-Arbeitspreis gültig ab 01.01.2025 wie nachfolgend aufgeführt: 47,00 €/MWh (netto) die ersten 750 MWh/a, 45,00 €/MWh (netto) für die nächsten 250 MWh/a, 43,00 €/MWh (netto) für die 1.000 MWh/a überschreitende Menge BK = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Braunkohleindex. Der Braunkohleindex wird gemäß Abs. 15 - 17 und 19 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://www.sw-kassel.de/privatkunden/energie/fernwaerme zu veröffentlichen.	Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 20 % entsprechend den Kosten für Holz (Holz/Holz₀), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung des Wärme-Fremdbezugs (FB/FB₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 30 % entsprechend der Entwicklung des Wärmemarktes (ME/ME₀) nach der Formel: $AP = AP_0 \times \left(0,10 + 0,20 \times \frac{Holz}{Holz_0} + 0,20 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \times \frac{FB}{FB_0} + 0,10 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,30 \times \frac{ME}{ME_0} \right)$ Darin sind: AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis. AP₀ = der Basis-Arbeitspreis gültig ab Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 4 Abs. 1 wie nachfolgend aufgeführt: 38,00 €/MWh (netto) die ersten 750 MWh/a, 36,00 €/MWh (netto) für die nächsten 250 MWh/a, 34,00 €/MWh (netto) für die 1.000 MWh/a überschreitende Menge Holz = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Holzkostenindex. Der Holzkostenindex wird gemäß Abs. 15 - 16 und 18 - 19 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://www.sw-kassel.de/privatkunden/energie/fernwaerme zu veröffentlichen.

BK ₀	= der Basiswert des Braunkohlekostenindex zum 01.01.2025 in Höhe von 100,00.	Holz ₀	= der Basiswert des Holzkostenindex zum 01.01.2025 in Höhe von 100,00.
EG	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 13 aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise (Settlementpreis) des jeweiligen Bezugszeitraums für das Jahresprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) mit einem Quartal Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Jahresprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises. <i>Beispiel: für die Anpassung zum 01.01.2025 kommt das Produkt EEX THE 2025 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2025 – 31.12.2025 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die relevanten handelstäglichen Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von Januar 2022 bis September 2024 gemittelt.</i> Die Daten werden von der EEX https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas zur Verfügung gestellt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://www.sw-kassel.de/privatkunden/energie/fernwaerme zu veröffentlichen.	EG	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 13 aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise (Settlementpreis) des jeweiligen Bezugszeitraums für das Jahresprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) mit einem Quartal Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Jahresprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises. <i>Beispiel: für die Anpassung zum 01.01.2025 kommt das Produkt EEX THE 2025 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2025 – 31.12.2025 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die relevanten handelstäglichen Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von Januar 2022 bis September 2024 gemittelt.</i> Die Daten werden von der EEX https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas zur Verfügung gestellt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://www.sw-kassel.de/privatkunden/energie/fernwaerme zu veröffentlichen.
EG ₀	= der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Januar 2022 bis September 2024 von 39,12 €/MWh.	EG ₀	= der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Januar 2022 bis September 2024 von 39,12 €/MWh.
FB	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für den Wärme-Fremdbezug. Der Index für den Wärme-Fremdbezug wird gemäß der Absätze 15 - 17 und 19 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://www.sw-kassel.de/privatkunden/energie/fernwaerme zu veröffentlichen.	FB	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für den Wärme-Fremdbezug. Der Index für den Wärme-Fremdbezug wird gemäß der Absätze 15 - 17 und 19 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://www.sw-kassel.de/privatkunden/energie/fernwaerme zu veröffentlichen.
FB ₀	= der Basiswert des Index für den Wärme-Fremdbezug zum 01.01.2025 in Höhe von 100,00.	FB ₀	= der Basiswert des Index für den Wärme-Fremdbezug zum 01.01.2025 in Höhe von 100,00.
IG	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 12 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, LP Nummer: LP-X008). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden.	IG	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 12 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, LP Nummer: LP-X008). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden.
IG ₀	= der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 - September 2024 von 115,19 (2021 = 100).	IG ₀	= der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 - September 2024 von 115,19 (2021 = 100).
ME	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Der Wärmemarktindex wird gemäß Absatz 12 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Verbraucherpreisindex: Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“,	ME	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Der Wärmemarktindex wird gemäß Absatz 12 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Verbraucherpreisindex: Verwendungszw.

„Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.)“, (Positionscode „CC13-77“) ermittelt. Abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellen-code „61111-0006“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle „Anpassen“ anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „CC13-77“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mit-hilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.	d. Individualkonsums, Sonderpositionen“, „Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.)“, (Positionscode „CC13-77“) ermittelt. Abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellen-code „61111-0006“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle „Anpassen“ anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „CC13-77“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mit-hilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.
ME₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 - September 2024 von 171,82 (2020 = 100).	ME₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 - September 2024 von 171,82 (2020 = 100).
3.	

4. Der Leistungspreis ist veränderlich und entsprechend den Vorgaben nach § 4 Abs. 5 dieser Preisbedingungen jährlich angepasst. Die Preisanpassung erfolgt ab Vertragsschluss anhand der nachfolgenden „Preisgleitformel LP 1“. Diese Regelung steht unter der auflösenden Bedingung der Aufnahme des Regelbetriebs der Energieerzeugung mit der Verbrennung von Altholz und Klärschlamm als Ersatz für den Energieträger Kohle. Die Anwendung der nachfolgenden „Preisgleitformel LP 2“ steht unter der aufschiebenden Bedingung der Aufnahme des Regelbetriebs der Energieerzeugung mit der Verbrennung von Altholz und Klärschlamm als Ersatz für den Energieträger Kohle. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird über den Bedingungseintritt durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an die Kunden informieren. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist nach Mitteilung des Bedingungseintritts berechtigt, ab dem Folgemonat den Preis zur Abrechnung zu bringen, der sich aus der „Preisgleitformel LP 2“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ergibt.	
Preisgleitformel LP 1	Preisgleitformel LP 2
5. Der Leistungspreis ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀) nach der Formel: $LP = LP_0 \times \left(0,50 \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{IG}{IG_0} \right)$ Darin sind: LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis. LP₀ = der Basis-Leistungspreis gültig ab 01.01.2025 wie nachfolgend aufgeführt: 114,00 €/kW (netto) die ersten 750 kW,	Der Leistungspreis ändert sich zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) und zu 55 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀) nach der Formel: $LP = LP_0 \times \left(0,45 \frac{L}{L_0} + 0,55 \frac{IG}{IG_0} \right)$ Darin sind: LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis. LP₀ = der Basis-Leistungspreis gültig ab Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach §4 Abs. 4 wie nachfolgend aufgeführt: 116,00 €/kW (netto) die ersten 750 kW,

112,00 €/kW (netto) für die nächsten 250 kW, 110,00 €/kW (netto) für die 1.000 kW überschreitende Leistung L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Der Lohnindex wird gemäß Absatz 12 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, LP-Nummer: WZ08-D). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden. L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 - September 2024 von 110,98 (2021 = 100). IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 12 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, LP Nummer: GP-X008). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden. IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 - September 2024 von 115,19 (2021 = 100).	114,00 €/kW (netto) für die nächsten 250 kW, 112,00 €/kW (netto) für die 1.000 kW überschreitende Leistung L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Der Lohnindex wird gemäß Absatz 12 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, LP-Nummer: WZ08-D). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden. L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 - September 2024 von 110,98 (2021 = 100). IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 12 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, LP Nummer: GP-X008). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden. IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 - September 2024 von 115,19 (2021 = 100).
--	--

6. Der Gasumlagenpreis ist veränderlich und entsprechend den Vorgaben nach § 4 Abs. 7 dieser Preisbedingungen halbjährlich angepasst. Die Preisanpassung erfolgt ab Vertragsschluss anhand der nachfolgenden „Preisgleitformel GUP 1“. Diese Regelung steht unter der auflösenden Bedingung der Aufnahme des Regelbetriebs der Energieerzeugung mit der Verbrennung von Altholz und Klärschlamm als Ersatz für den Energieträger Kohle. Die Anwendung der nachfolgenden „Preisgleitformel GUP 2“ steht unter der aufschiebenden Bedingung Aufnahme des Regelbetriebs der Energieerzeugung mit der Verbrennung von Altholz und Klärschlamm als Ersatz für den Energieträger Kohle. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird über den Bedingungseintritt durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an die Kunden informieren. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist nach Mitteilung des Bedingungseintritts berechtigt, ab dem Folgemonat den Preis zur Abrechnung zu bringen, der sich aus der „Preisgleitformel GUP 2“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ergibt.	
Preisgleitformel GUP 1	Preisgleitformel GUP 2
7. Der Gasumlagenpreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage (GSU) und RLM Bilanzierungsumlage zum jeweiligen gesetzlichen Anpassungszeitpunkt mindestens einer Umlage nach folgender Formel:	Der Gasumlagenpreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage (GSU) und RLM Bilanzierungsumlage zum jeweiligen gesetzlichen Anpassungszeitpunkt mindestens einer Umlage nach folgender Formel:

$GUP = \left(\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor} \right)$ Darin sind: GUP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Gasumlagenpreis. GSU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres angepasst. BU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) veröffentlicht. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst. Umwandlungsfaktor = der Umwandlungsfaktor zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden in Höhe von 2,385. Maßgeblich für den Umwandlungsfaktor ist das Verhältnis der im Referenzzeitraum 2025 eingesetzten Erdgasmenge und an Kunden abgesetzten Wärmemenge.	$GUP = \left(\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor} \right)$ Darin sind: GUP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Gasumlagenpreis. GSU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres angepasst. BU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) veröffentlicht. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst. Umwandlungsfaktor = der Umwandlungsfaktor zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden in Höhe von 4,620. Maßgeblich für den Umwandlungsfaktor ist das Verhältnis der im Referenzzeitraum zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Absatz §4 Abs. 6 eingesetzten Erdgasmenge und an Kunden abgesetzten Wärmemenge.
---	--

8. Der Emissionspreis ist veränderlich und entsprechend den Vorgaben nach § 4 Abs. 9 dieser Preisbedingungen jährlich angepasst. Die Preisanpassung erfolgt ab Vertragsschluss anhand der nachfolgenden „Preisgleitformel EP 1“. Diese Regelung steht unter der auflösenden Bedingung Aufnahme des Regelbetriebs der Energieerzeugung mit der Verbrennung von Altholz und Klärschlamm als Ersatz für den Energieträger Kohle. Die Anwendung der nachfolgenden „Preisgleitformel EP 2“ steht unter der aufschiebenden Bedingung Aufnahme des Regelbetriebs der Energieerzeugung mit der Verbrennung von Altholz und Klärschlamm als Ersatz für den Energieträger Kohle. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird über den Bedingungseintritt durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an die Kunden informieren. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist nach Mitteilung des Bedingungseintritts berechtigt, ab dem Folgemonat den Preis zur Abrechnung zu bringen, der sich aus der „Preisgleitformel EP 2“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ergibt.	
Preisgleitformel EP 1 9. Der Emissionspreis (EP) ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) nach der Formel:	Preisgleitformel EP 2 Der Emissionspreis (EP) ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) nach der Formel:

$EP = EP_0 \times \left(1 - CLF \times \frac{WB}{WB_0}\right) \times \left(\frac{TEHG}{TEHG_0}\right)$		$EP = EP_0 \times \left(1 - CLF \times \frac{WB}{WB_0}\right) \times \left(\frac{TEHG}{TEHG_0}\right)$	
Darin sind:		Darin sind:	
EP	= der ab dem Anpassungszeitpunkt nach der vorstehenden Formel für das jeweilige Kalenderjahr jeweils gültige, neue Emissionspreis aus dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.	EP	= der ab dem Anpassungszeitpunkt nach der vorstehenden Formel für das jeweilige Kalenderjahr jeweils gültige, neue Emissionspreis aus dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.
EP ₀	= der gültige Basis-Emissionspreis aus dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz zum 01.01.2025 in Höhe von 13,60 €/MWh.	EP ₀	= der gültige Basis-Emissionspreis aus dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach §4 Abs. 8 in Höhe von 3,00 €/MWh.
CLF	= der Carbon-Leakage Faktor, welcher in der Fernwärme für die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2021 - 2030) auf 0,30 festgelegt ist. (Stand: 19.03.2025).	CLF	= der Carbon-Leakage Faktor, welcher in der Fernwärme für die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2021 - 2030) auf 0,30 festgelegt ist. (Stand: 19.03.2025).
WB	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige zu teilungsrelevante Wärme-Emissionswert.	WB	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige zu teilungsrelevante Wärme-Emissionswert.
WB ₀	= der zum 01.01.2025 gültige Ausgangswert für den Wärme-Emissionswert in Höhe von 47,3 t _{CO2a} /TJ.	WB ₀	= der zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Absatz §4 Abs. 8 gültige Ausgangswert für den Wärme-Emissionswert in Höhe von 47,3 t _{CO2a} /TJ.
TEHG	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue TEHG-Index. Der TEHG-Index wird gemäß Absatz 14 aus den von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig veröffentlichten, arithmetisch gemittelten und volumengewichteten, Monatsdurchschnittspreisen für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (ECarbix), ermittelt. Der European Carbon Index (Ecarbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung) sowie der Webseite der EEX (https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw) veröffentlicht.	TEHG	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue TEHG-Index. Der TEHG-Index wird gemäß Absatz 14 aus den von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig veröffentlichten, arithmetisch gemittelten und volumengewichteten, Monatsdurchschnittspreisen für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (ECarbix), ermittelt. Der European Carbon Index (Ecarbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung) sowie der Webseite der EEX (https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw) veröffentlicht.
TEHG ₀	= der Basiswert des TEHG-Index entspricht für den Referenzzeitraum Januar 2022 – September 2024 einem Wert von 77,23 €/t.	TEHG ₀	= der Basiswert des TEHG-Index entspricht für den Referenzzeitraum Januar 2022 – September 2024 einem Wert von 77,23 €/t.

10. Die jährlichen Verrechnungspreise VP sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Zählergröße	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)
Qn 1,5 (DN 15)	61,35	73,01
Qn 2,5 (DN 20)	159,52	189,83
Qn 6,0 (DN 25)	171,79	204,43
Qn 10,0 (DN 40)	184,06	219,03
Qn 15,0 (DN 50)	325,18	386,96
Qn 40,0 (DN 80)	374,26	445,37
Qn 60,0 (DN 100)	417,21	496,48
Qn 150,0 (DN 150)	527,65	627,90

11. Der Arbeitspreis AP, der Leistungspreis LP und der Emissionspreis aus dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz EP werden jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar

(Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 und 8 bis 9 angepasst. Der Gasumlagenpreis GUP ändert sich quartalsweise, soweit sich die von Trading Hub Europe veröffentlichten Umlagen ändern. Der Verrechnungspreis unterliegt keiner Preisgleitung.

12. Die Indexziffern Lohn (L), Investitionsgüterindex (IG) und Wärmemarktindex (ME) nach Absatz 2 und Absatz 5 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar - September des Vorjahres (x-1).
13. Die Indexziffer Erdgas (EG) nach Absatz 2 wird über einen Zeitraum von 33 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Settlementpreise der einzelnen Handelstage für die Monate Januar - Dezember des Vorvorvorjahres (x-3), die Monate Januar - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar - September des Vorjahres (x-1).
14. Die Indexziffer TEHG-Index (TEHG) nach Absatz 8 und 9 wird über einen Zeitraum von 33 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Dezember des Vorvorvorjahres (x-3), die Monate Januar - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar - September des Vorjahres (x-1).
15. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen beschafft Altholz, Braunkohle und Wärme auf der Grundlage langfristiger Verträge (nachfolgend „Preiskonditionen“). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist unter Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten in eigenen Angelegenheiten und zur Gewährleistung möglichst günstiger Preiskonditionen berechtigt, Altholz und Wärme zu veränderten Preiskonditionen zu beschaffen, soweit dies zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist und keine Erhöhung der Eckkostenelemente der Preisgleitformel in unlauterer Weise verursacht.
16. Solange kein Index des statistischen Bundesamtes oder ein sonstiger Index besteht, dessen Entwicklung mit einem angemessenem Spielraum der Entwicklung der tatsächlichen Altholz-, Braunkohle- und Wärmebezugskosten entspricht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die tatsächliche Entwicklung der Altholz-, Braunkohle- und Wärmekosten durch die Ermittlung eines Altholz-, Braunkohle- und Wärmeindex (normierter Eckkostenindex) und durch die tatsächlichen Kostenentwicklung genau abbildende Kostenelemente (Eckkostenelemente) in der Preisgleitklausel zu berücksichtigen. § 3 Abs. 12 b) bleibt unberührt.
17. Die Indexwerte für den Braunkohle und den Wärmeverbezug nach Ziffer 2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) aus den vertraglich vereinbarten Braunkohlebezugskosten und Wärmeverbezugskosten als gemittelter Indexwert ermittelt und auf den Basiswert normiert (normierter Eckkostenindex). Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die Braunkohle- und Wärmeverbezugskosten und -verbräuche, die für das jeweilige Jahr (x) vertraglich vereinbart sind.
18. Die Indexwerte für den Altholzbezug nach Ziffer 2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) aus den tatsächlichen Altholzbezugskosten im Bezugszeitraum als gemittelter Indexwert ermittelt und auf den Basiswert normiert (normierter Eckkostenindex). Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die Altholzbezugskosten und -verbräuche für die Monate Oktober - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar - September des Vorjahres (x-1).
19. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei Änderungen der Bezugskosten verpflichtet und berechtigt, die Übereinstimmung der Rohdaten, die bei der Ermittlung der Eckkostenindizes zugrunde gelegt worden sind, mit den tatsächlichen Bezugskosten und Verbräuchen und die

rechnerisch richtige Ermittlung durch Prüfung und Bestätigung nach den jeweils gültigen berufsrechtlichen Prüfungs- und Bestätigungsgrundsätzen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer seiner Wahl als Schiedsgutachter nachzuweisen.

20. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen genau gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
21. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 5

Allgemeines Änderungskündigungsrecht

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.